

## **Newsletter: Die neue EU-Erbrechtsverordnung für Erbfälle mit Auslandsbezug**

1/09/2015 Dr Judith Taic, tax lawyer

Ab dem 17. August 2015 gilt die Europäische Erbrechtsverordnung (EU-Verordnung Nr. 650/2012), nachfolgend EU-ErbVO, in allen EU Mitgliedstaaten, mit Ausnahme von Dänemark, Irland und Großbritannien.

Mit dieser ab 17. August geltenden EU-ErbVO wird das Erbrecht für EU Angehörige in einem wichtigen Punkt neu und einfacher geregelt. Anknüpfungspunkt für die Bestimmung des anzuwendenden Rechts im Erbfall mit Auslandsbezug ist nun der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen.

### **Bisherige Rechtslage**

Bislang war die Rechtslage bei Erbfällen mit Auslandsbezug sehr komplex. In Fällen, in denen ein deutscher Staatsangehöriger im Ausland lebt und stirbt und Geldanlagen im Ausland sowie eine Ferienwohnung auf Mallorca und ein Haus in Südfrankreich hinterlässt, ist erstmals zu klären, welches Erbrecht auf die verschiedenen Vermögenswerte anzuwenden ist (deutsches, französisches, spanisches?) In Deutschland galt bislang in diesen Fällen das Staatsangehörigkeitsprinzip. Es wurde also unabhängig vom Wohnort nach deutschem Recht geerbt. Wohnte der deutsche Erblasser in einem europäischen Land, das an das Wohnsitzprinzip anknüpft, war die Rechtslage schwieriger und es kam nicht selten zu divergierenden Entscheidungen der nationalen Gerichte. Noch komplizierter wurde die Rechtslage, wenn der Nachlass noch eine Immobilie in einem Land umfasste, das wie z.B. Frankreich das anzuwendende Recht nach dem Belegenheitsprinzip bestimmt. Diese Komplexität des Sachverhalts und der unterschiedlichen nationalen Regelungen führte oftmals zu einer Nachlasspaltung, die die gesamte innerstaatliche Erbquote verschiedener Erbberechtigter veränderte. Diese Nachlasspaltung soll nun durch die neue europäische Erbrechtsverordnung vermieden werden.

### **Neuregelung/ Anwendbares Recht**

In der neuen EU-ErbVO wird nun eine einheitliche Regelung getroffen, welches Erbrecht auf einen Erbfall mit Auslandsbezug anzuwenden ist.

Die bisherige Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers oder Belegenheitsrecht wird europaweit beseitigt. Maßgeblich sind allein der letzte gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers und das dort geltende Recht. Somit wird das gesamte Vermögen, unabhängig davon, ob es sich um Mobilien, Immobilien oder sonstige Gegenstände handelt, nach dem Recht des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers vererbt. Im Erbfall eines deutschen Staatsangehörigen, der im Zeitpunkt seines Todes in Frankreich lebt, gilt demnach ausschließlich französisches Erbrecht und zwar für den gesamten Nachlass.

### **Rechtswahl**

Die EU Rechtsverordnung räumt allerdings die Möglichkeit ein, eine Rechtswahl zu treffen, wonach im Erbfall das Recht des Heimatstaates anwendbar ist. So kann der deutsche Staatsangehörige, der in Frankreich lebt, durch eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) wählen, dass auf seinen Erbfall das deutsche und nicht das französische Recht anwendbar sein soll. Verwehrt ist ihm allerdings z.B. das Erbrecht Italiens zu wählen, sofern hierzu kein besonderer rechtlicher Nahebezug besteht. Wer die Staatsbürgerschaft mehrerer Staaten hat, kann einen dieser Staaten für die Erbrechtswahl auswählen.

## **Gerichtszuständigkeit/ Internationale Zuständigkeit**

Der gewöhnliche Aufenthalt des Erblassers im Zeitpunkt des Todes ist auch für den Gerichtsstand bestimmend. So haben nunmehr die Gerichte des Unionsmitgliedstaates, in dem der Verstorbene seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, die allgemeine Zuständigkeit für Entscheidungen in Erbsachen für den gesamten Nachlass. Auch hier wird den Verfahrensbeteiligten (z.B. Erben) die Möglichkeit eingeräumt, eine Gerichtsstandsvereinbarung zu treffen, wenn ein Erblasser bereits zuvor durch eine wirksame Rechtswahl entschieden hat, dass für seinen Erbfall das Recht seines Heimatstaates anwendbar sein soll.

## **Bestandsschutz**

Und wie steht es wenn der Erblasser bereits vor dem 17. August 2015 eine Rechtswahl getroffen oder eine Verfügung von Todes wegen vor diesem Datum errichtet hat? Die EU-Erbrechtsverordnung gewährt in weitem Umfang Bestandsschutz (zu den Einzelheiten siehe Artikel 83 EU-ErbVO). So bleibt im Falle eines deutschen Staatsangehörigen, der seit 2011 in Frankreich lebt, 2014 ein Testament verfasst hat und Ende 2015 in Frankreich stirbt, ein nach deutschem Recht wirksam errichtetes Testament als solches wirksam, selbst wenn der Erblasser im Zeitpunkt des Todes seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Frankreich hatte. Anders kann es sich bei der Wirksamkeit eines Berliner Testaments verhalten. Die rechtzeitige Überprüfung bereits bestehender Testamente und Erbverträge ist dringend geboten, um größere Nachteile zu vermeiden.

## **Europäisches Nachlasszeugnis**

Mit der EU-ErbVO wird das europäische Nachlasszeugnis, eine europaweit gültige Urkunde (Art 62 EU-ErbVO), ähnlich dem deutschen Erbschein neu eingeführt. Mit seiner Hilfe kann die Stellung als Erbe, Vermächtnisnehmer, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker nachgewiesen werden. Die Verwendung eines solchen Nachlasszeugnisses ist nicht verpflichtend und es verdrängt nicht etwa den nationalen Erbschein, sondern stellt einen zusätzlichen Erbnachweis in grenzüberschreitenden Sachverhalten dar. Der gute Glaube an seine Richtigkeit wird geschützt. Wer also an den durch ein Nachlasszeugnis ausgewiesenen Erben eine Leistung erbringt, muss nicht prüfen, ob die entsprechende Person wirklich Erbe wurde.

## **Nicht alles wird klarer und einfacher**

Doch auch unter der Geltung der neuen EU-ErbVO wird nicht alles einfacher und klarer.

So gilt die EU-ErbVO nur bei Erbfällen mit Auslandsbezug. Verstirbt also ein Deutscher mit letztem Wohnsitz in Deutschland, ohne Auslandsvermögen zu hinterlassen, verbleibt es bei dem Staatsangehörigkeitsprinzip. Zudem gilt die EU-ErbVO nicht bei Drittstaaten wie beispielsweise Vereinigte Staaten oder Israel.

## **Gewöhnlicher Aufenthalt**

Weiterhin wird nicht ganz einfach zu entscheiden sein, wo jemand seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die EU-ErbVO enthält diesbezüglich keine Definition, wie der gewöhnliche Aufenthalt zu bestimmen ist. So müssen künftig teils schwierige Ermittlungen erfolgen, um im Rahmen einer Gesamtbeurteilung der Lebensumstände der letzten Jahre des Erblassers dessen Lebensmittelpunkt, also denjenigen Ort, an dem sich der Schwerpunkt der familiären, sozialen und beruflichen Beziehungen befindet, festzustellen.

## **Erbschaftssteuerrecht**

Zu beachten ist, dass das Erbschaftssteuerrecht in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten durch die EU-Erbrechtsreform unberührt bleibt. Bezüglich der Bestimmungen des Erbschafts- und Schenkungssteuerrechts der jeweiligen EU Mitgliedstaaten ist somit vorerst noch keine einheitliche Regelung getroffen worden. So ist zwar für den Erbfall eines deutschen Staatsangehörigen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Frankreich, nunmehr für den gesamten Nachlass französisches Erbrecht anwendbar, aber es bleibt bei den Vorschriften des deutschen, und unter Umständen französischen Erbschaftssteuerrechts.

### **Was ist zu tun?**

In jedem Fall sollte sich jeder frühzeitig mit der eigenen Nachlassplanung beschäftigen. So sollte er Überlegungen anstellen, wo er derzeit seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und ob er diesen voraussichtlich beibehalten wird oder ob eine Verlagerung ins Ausland in Betracht kommt. Des Weiteren sollte man sich Gedanken darüber machen, wie man seinen Nachlass verteilen will und ob man eine Verfügung von Todes wegen errichten will. Ferner wäre daran zu denken, ob es nicht sinnvoll sei, die oben beschriebene Rechtswahl zu treffen. Eine solche kann ratsam sein, wenn ausländische erbrechtliche Regelungen erheblich von den deutschen Regelungen abweichen und z. B eine andere gesetzliche Erbfolge oder andere oder keine Pflichtteilsrechte vorsehen.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass in Erbfällen mit Auslandsbeziehung zum einen die Planung des Nachlasses durch den Erblasser vereinfacht und zum anderen das Verfahren zur Abwicklung des Nachlasses durch die Erben vereinfacht und verkürzt wird. Es gilt künftig das Konzept: ein Erbfall, ein Gericht, ein Recht, ein europäisches Nachlasszeugnis. Unberührt bleibt das Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht. Ferner sind auf die erheblichen Schwierigkeiten hinzuweisen, die bei der Bestimmung des nun maßgeblichen gewöhnlichen Aufenthaltes auftreten können. Bestehende Verfügungen von Todes wegen sollten in jedem Fall auf ihre Wirksamkeit und Bestandskraft in Bezug auf die neue EU-ErbVO überprüft werden. Ferner können die Errichtung eines Testaments und die Rechtswahl des anzuwendenden Rechts in vielen Fällen sinnvoll und ratsam sein.